



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Europa-Monat in der Region Grand Est
2. Workshop der Europäischen Kommission und PAMINA in Karlsruhe
3. E-Call für Neuwagen

FRANKREICH

1. Wechselkurs 2018 für die Einkommen in Schweizer Franken
2. Neuregelung der contrôle technique ab Mai 2018
3. Kfz-Zulassung in Frankreich

DEUTSCHLAND

1. Rentenerhöhung ab 1. Juli 2018
2. Der Arbeitsunfall in Deutschland

SCHWEIZ

1. Die EKM erleichtert die erleichterte Einbürgerung

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Grenzüberschreitende Ausbildung und duales Studium am Oberrhein
2. Steuererklärung 2018 in Frankreich und in Deutschland + Besteuerung der deutschen Renten in Frankreich

INFOBEST

1. INFOBEST Kehl/Strasbourg und INFOBEST Palmrain auf der Landesgartenschau in Lahr
2. Vorstellung der neuen Assistentin der INFOBEST Kehl/Strasbourg Annette Steinmann

Sprechtage des INFOBEST Netzwerks

EUROPA

EUROPA-MONAT IN DER REGION GRAND EST

Vom 1. bis 31. Mai 2018 organisiert die Region Grand Est den Europa-Monat, der jedes Jahr fast 500 europäische Veranstaltungen aller Art wie Konferenzen, Filmdiskussionen, europäische Mahlzeiten, Sportwettbewerbe etc. umfasst.

Im Rahmen des Europäischen Jahres des Kulturerbes, das vom Rat und vom Europäischen Parlament eingerichtet wurde, schlägt die Region den Veranstaltern vor, Veranstaltungen zu diesem Thema zu organisieren. Aber auch Veranstaltungen zu anderen Themen sind willkommen.

Darüber hinaus ist das Jahr 2018 ein besonders symbolisches Jahr, da es den 55. Jahrestag des Elysée-Vertrages feiert und damit die bedeutende Rolle der deutsch-französischen Freundschaft für die europäische Identität hervorhebt.

Wenn Sie am Europamonat teilnehmen und eine Veranstaltung zum Thema Europa organisieren möchten, zögern Sie nicht, Ihre Veranstaltung auf der Website <http://www.grandest.fr/moiseurope2018> zu registrieren! Außerdem finden Sie hier eine Übersicht über die bereits für dieses Jahr geplanten Veranstaltungen.

Die „Centres d'Information Europe Direct“ sind auch Partner der Region Grand Est für diese landesweite Veranstaltung und können kontaktiert werden.

Durch die Organisation von Veranstaltungen zu europäischen Themen bietet dieser Monat die Gelegenheit, die europäischen Werte zu fördern und die Auswirkungen Europas auf das tägliche Leben der Bürger hervorzuheben.

Weitere Informationen sowie das Programm finden Sie unter: <https://www.grandest.fr/grande-region-coeur-de-leurope/mois-europe>

WORKSHOP DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND PAMINA IN KARLSRUHE

Eurodistrikt PAMINA: Workshop mit der Europäischen Kommission zu Informationsbedürfnissen von Bürgern und Unternehmen in der deutsch-französischen Grenzregion

Am 25. April 2018 organisierte der EVTZ Eurodistrikt PAMINA in Kooperation mit der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission im ZKM in Karlsruhe einen grenzüberschreitenden Workshop. Dieser Workshop vereinigte über 20 Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die dazu eingeladen waren, gemeinsam über die Verbesserung der bestehenden Informationsangebote für Bürger und Unternehmen zu diskutieren. Eines dieser Angebote auf europäischer Ebene ist das Internet-Portal „Ihr Europa“, welches online zu 16 verschiedenen Themenbereichen informiert. Abgedeckt sind Aspekte wie die Arbeit und der Ruhestand in

der Europäischen Union, die Gesundheit und der Verbraucherschutz in einem grenzüberschreitenden Kontext. Ziel dieser Initiative ist es, Unionsbürgern, die in einem anderen EU-Land leben, arbeiten oder Geschäfte machen, einen einfacheren Informationszugang zu bieten. Die zumeist nationalen Verfahren sollen hierfür verstärkt digitalisiert und die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden.

Beim regionalen Workshop in Karlsruhe tauschten sich die Teilnehmer in den vier Themengruppen Arbeit und Ruhestand in der Europäischen Union, Gesundheit, Verbraucher in einem grenzüberschreitenden Kontext und Personal zunächst über die häufigsten Anliegen von Bürgern und Betrieben an der deutsch-französischen Grenze und im Gebiet des Eurodistrikt PAMINA aus. Auch die Mitarbeiter der INFOBESTEN waren hier vertreten und diskutierten gemeinsam mit den anderen Experten innerhalb der fachspezifischen Kleingruppen über das Portal „Ihr Europa“ und diesbezügliche Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Nutzer aus der Grenzregion.

Im Zusammenhang des Workshops wurden auch die bereits bestehenden Informations- und Beratungsangebote für Privatpersonen und Unternehmen wie die INFOBESTEN gelobt, die täglich bei grenzüberschreitenden Problemen helfen.

E-CALL FÜR NEUWAGEN

E-Call-System seit Ende März 2018 verpflichtend für neue Fahrzeugmodelle

Seit Ende März 2018 müssen in der EU grundsätzlich alle neuen Modelle von Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen oder von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen mit dem Notrufsystem „eCall“ ausgestattet sein.

Bei einem Verkehrsunfall informiert das eCall-System die Rettungskräfte automatisch über die Notrufnummer 112 und übermittelt den Standort des Fahrzeugs über das Satellitennavigationssystem Galileo.

Dadurch soll sich die Zeit bis zum Eintreffen der Rettungskräfte verkürzt werden und so die Zahl der Verkehrstoten in der EU sinken.

FRANKREICH

WECHSELKURS 2018 FÜR DIE EINKOMMEN IN SCHWEIZER FRANKEN

Die französische Finanzverwaltung hat für die 2017 aus der Schweiz bezogenen Einkommen einen Wechselkurs 2018 von 0,89 festgelegt. 1 Schweizer Franken entspricht also 0,89 Euro.

In der Steuererklärung müssen die Einkommen aus der Schweiz in der Anlage Nr. 2047 Schweiz angegeben werden:

https://www.impots.gouv.fr/portail/files/formulaires/2047/2018/2047_2293.pdf.

NEUREGELUNG DER CONTRÔLE TECHNIQUE AB MAI 2018

Strenger, teurer, länger: eine neue Regelung der französischen contrôle technique tritt am 20. Mai 2018 in Kraft.

Warum gibt es eine neue contrôle technique?

Die neue contrôle technique wird ab sofort auf Basis einheitlicher europäischer Vorgaben durchgeführt: jedes Fahrzeug muss im Zulassungsland zur Hauptuntersuchung, die jeweilige Untersuchung wird in allen Mitgliedstaaten der EU anerkannt. Die Neuregelung ist eine Reaktion auf den Wunsch der Europäischen Kommission in Brüssel, die Zahl der Opfer von Verkehrsunfällen bis zum Jahr 2020 europaweit zu halbieren (in Bezug auf die Zahlen aus dem Jahr 2010). Die Anzahl der untersuchten Bestandteile steigt, um potentielle Schwachstellen zu erkennen.

Welche Änderungen bringt die neue contrôle technique mit sich?

Statt bisher 123 Kontrollbestandteilen im Jahr 2017 werden ab Mai 2018 132 Aspekte untersucht, die Zahl der möglichen relevanten Mängel steigt von 453 auf 606. Die Folgen unterscheiden sich nach drei Kategorien: bei kleineren Mängeln bis zu 139 Punkten müssen diese beseitigt werden, eine erneute Kontrolle ist nicht notwendig. Bei gewichtigeren Mängeln bis 340 Punkten muss das Fahrzeug binnen zwei Monaten erneut vorgefahren werden, um die Behebung der Mängel feststellen zu können. Bei erheblichen Mängeln bis zu 127 Punkten ist ebenfalls eine erneute Kontrolle notwendig, zudem darf das Fahrzeug nur noch am Tag der ersten contrôle technique von dort bis zur Werkstatt gefahren werden, weitere Fahrten sind bis zur erfolgreichen Behebung der Mängel untersagt. In diesem Fall ist die technische Kontrolle nur für 24 Stunden gültig. Die Anzahl der Wiedervorfürungen wird dadurch bedeutend steigen, die erneuten Kontrollen können kostenpflichtig werden.

Die contrôle technique wird etwa 15 Minuten länger dauern als bis dato gewohnt und daher aller Voraussicht nach ca. 20 % teurer werden. Die Abgasuntersuchung von Dieselfahrzeugen wird sich ebenfalls verändern: akzeptierte Höchstwerte des Schadstoffausstoßes von Fahrzeugen, die seit dem 01.01.2011 zugelassen wurden, werden ebenfalls geändert. Wichtig ist zudem die neue Terminologie: aus der bisherigen „visite technique périodique“ wird die „contrôle technique périodique“, die „visite complémentaire pollution“ wird zur „contrôle complémentaire“.

Weitere Informationen unter:

<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/N31200>

KfZ-ZULASSUNG IN FRANKREICH

KfZ-Zulassung in Frankreich: Können Sie in Frankreich und/oder Deutschland ohne endgültige Zulassungsbescheinigung fahren?

In Frankreich sind die Probleme bei der KfZ-Zulassung seit November 2017 bekannt. Die Polizei, die Kontrollen durchführt, kann tolerant sein, wenn Sie eine Übergabebescheinigung oder einen Kaufnachweis zusammen mit einer Bescheinigung der Internetseite ANTS vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie Ihren Antrag auf KfZ-Zulassung innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Kauf des Fahrzeugs ausgeführt haben.

Es ist jedoch riskant, sich unter diesen Bedingungen nach Deutschland zu wagen. Tatsächlich kennen die deutschen Ordnungskräfte die französischen Vorschriften zur Zulassungsbescheinigung. Sie werden die folgenden Dokumente nicht als gültig betrachten:

- Übergabebescheinigung;
- Zulassungsbescheinigung durchgestrichen;
- Nachweis aus dem ANTS, der Ihren aktuellen Zulassungsantrag begründet.

Eine Übergangslösung für Grenzgänger, die bereits vom ZEV (Zentrum für Europäische Verbraucherschutz) erwähnt wurde, wäre eine vorläufige Registrierung in Deutschland, um sich in Deutschland frei bewegen zu können. Diese Lösung hat, wenn realisierbar, einige Nachteile:

- Eine deutsche provisorische Zulassung ist nur für 5 Tage gültig;
- Eine vorläufige Ausfuhrkennzeichnung ist bis zu einem Jahr gültig, jedoch zu einem bestimmten Preis je nach gewünschter Dauer;
- Eine vorläufige Ausfuhrkennzeichnung gibt Ihnen deutsche Papiere und ein deutsches Kennzeichen für das Fahrzeug, und das in Frankreich eingeleitete Zulassungsverfahren könnte unter dieser Situation leiden;
- Die deutschen Registrierungsdienste sind derzeit mit einem Anstieg der Anfragen von Grenzgängern konfrontiert und dürften lange Wartezeiten haben.

Das INFOBEST-Netzwerk empfiehlt Ihnen daher, vorsichtig zu sein, wenn Sie sich entscheiden, mit Ihrem Fahrzeug in Deutschland zu fahren, wenn Sie noch kein endgültiges Zulassungsdocument haben, da die Kontrollen weiterhin stattfinden und die deutschen Behörden nicht die gleiche Toleranz zeigen können wie die französischen Behörden.

DEUTSCHLAND

RENTENERHÖHUNG AB 1. JULI 2018

Rentnerinnen und Rentner in Deutschland dürfen sich freuen: Die Rente in Deutschland steigt auch 2018 weiter an.

In Westdeutschland steigt die Rente um 3,22 Prozent, in den neuen Ländern um 3,37 Prozent. Der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt damit auf 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts West (bisher: 95,7 Prozent). Bis spätestens 2024 wird der Wert auf den vollen Wert der Westrente steigen.

Von der Rentenerhöhung sind alle gesetzlichen Renten erfasst, also Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten. Auch gelten die Rentenerhöhungen für die gesetzlichen Unfallrenten und die Renten aus der landwirtschaftlichen Rentenkasse.

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/renten-steigen-zum-1-juli.html>

DER ARBEITSUNFALL IN DEUTSCHLAND

Die Verordnung EG 883/2004 definiert Grenzgänger im Sozialversicherungsrechtlichen Sinn als Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU arbeiten und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den sie in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehren.

Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten, sind grundsätzlich in Deutschland sozialversichert. Was gilt es für diese Personen bei einem Arbeits- oder Wegeunfall zu beachten?

Die ersten Schritte nach einem Arbeitsunfall

Die Träger der deutschen Unfallversicherung heißen Berufsgenossenschaft (kurz: BG). Jede Branche verfügt über ihre eigene Berufsgenossenschaft. Dieser Unfallversicherungsträger spielt für Opfer von Arbeitsunfällen eine wichtige Rolle. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Arbeits- oder Wegeunfall binnen drei Tagen an den Unfallversicherungsträger zu melden, wenn ein Mitarbeiter in Folge des Unfalls für mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist.

Grenzgänger haben dann das Wahlrecht, in welchem Land sie sich medizinisch behandeln lassen. Entscheiden sie sich dafür, sich in Frankreich behandeln zu lassen, ist es wichtig, dass sie sich zunächst unverzüglich an einen deutschen Arzt wenden, der als Durchgangsarzt zugelassen ist. Dieser verfasst eine entsprechende Mitteilung an den Unfallversicherungsträger. Im Anschluss stellt der deutsche Unfallversicherungsträger ein europäisches Formular DA1 aus, welches dem Grenzgänger zugesandt wird. Mit diesem darf sich der Grenzgänger auch in Frankreich nach den dort geltenden Vorschriften über Arbeitsunfälle behandeln lassen. Erhält man das Formular DA1 nicht, bevor man den Arzt in Frankreich das erste Mal aufsucht, ist es ratsam, dem französischen Arzt mitzuteilen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, der

bereits dem deutschen Unfallversicherungsträger gemeldet wurde und die Ausstellung des DA1 bereits beantragt wurde.

Der Lohn nach dem Arbeitsunfall

Nach einem Arbeitsunfall erhält der Arbeitnehmer nicht die gleiche Art von Leistungen wie im klassischen Krankheitsfall: an Stelle des Krankengeldes wird bei einem Arbeitsunfall das Verletztengeld gezahlt.

Zunächst ist der Arbeitgeber für sechs Wochen zur vollen Entgeltfortzahlung verpflichtet. Im Anschluss daran erhält der Arbeitnehmer vom Unfallversicherungsträger das Verletztengeld, ausbezahlt durch die Krankenkasse. Dieses beläuft sich auf 80 % des Bruttolohnes abzüglich Sozialabgaben, es ist in Frankreich steuerpflichtig. Das Verletztengeld darf nicht höher sein als das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt und wird grundsätzlich bis zu maximal 78 Wochen nach dem Unfall bezahlt.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei Ihren INFOBEST-Beratern.

SCHWEIZ

DIE EKM ERLEICHTERT DIE ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG

Ab sofort können sich Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern bereits in der Schweiz lebten, erleichtert einbürgern lassen. Die Eidgenössische Migrationskommission EKM richtet sich mit einem Video-Clip und einer Webseite an Personen der dritten Ausländergeneration und zeigt Schritt für Schritt, wie diese vorgehen müssen, wenn sie die neue Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung nutzen möchten.

Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation besitzen zwar keinen roten Pass, doch sind sie meist bestens integriert und fühlen sich als Teil der Schweizer Gesellschaft. Darum setzt sich die EKM seit langem dafür ein, dass diese Kinder und Jugendlichen erleichtert eingebürgert werden können. Die EKM möchte die Jugendlichen gezielt informieren und unterstützen. In einem Video-Clip zeigt sie, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Rechte und Pflichten die Einbürgerung mit sich bringt. Das einstufige Verfahren ist mit einem kleineren zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Auch entfällt ein Vorsprechen vor einer Kommission oder eine Abstimmung über das Gesuch in einer Gemeindeversammlung.

Der Weg, den diese Jugendlichen mit ihrem Einbürgerungswunsch beschreiten, ist trotzdem anspruchsvoll. Deshalb publiziert die EKM auf ihrer Website eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, wie Einbürgerungs-Interessierte vorgehen müssen. Sie bietet Links zu den Ansprechstellen sowie "Textbausteine", welche die Kommunikation mit den Behörden erleichtern. Die EKM trägt dazu bei, das Verfahren transparenter und einfacher zu gestalten und ermutigt betroffene Personen, von ihrem neuen Recht Gebrauch zu machen.

Quelle: www.admin.ch

Weiterführende Links:

- Informationen über die EKM:
<https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/ueber-uns/ekm.html>
- Informationen zur Schweizer Zuwanderungspolitik:
<https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/zuwanderung--aufenthalt/zuwanderung.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

GRENZÜBERSCHREITENDE AUSBILDUNG UND DUALES STUDIUM AM OBERRHEIN

Seit der Verabschiedung des Abkommens zur grenzüberschreitenden Ausbildung am Oberrhein im Jahr 2013 wird der grenzüberschreitende Arbeitsmarkt durch ein weiteres grenzüberschreitendes Angebot gestärkt.

Grenzüberschreitende Ausbildung – was ist das?

Dank dem Abkommen können deutsche Ausbildungsbetriebe im Oberrheingebiet junge Menschen zwischen 15 und 30 Jahren aus der Region Grand Est als Auszubildende bzw. dual Studierende einstellen. Angestrebt wird zunächst der französische Berufs- und Studienabschluss, es kann zusätzlich auch der deutsche Abschluss erworben werden.

Die Vorteile liegen auf der Hand: den jungen Menschen wird die Chance geboten, Auslandserfahrung zu sammeln und sich von anderen Berufseinsteigern abzugrenzen. Für Unternehmen bedeutet das Programm dank den Muttersprachlern einen erleichterten Marktzugang und eine bessere Betreuung der Kunden im Nachbarland sowie die Möglichkeit, neue Fachkräfte für die Zukunft zu gewinnen.

Praxis in Deutschland, Theorie in Frankreich

Das wichtigste und einfachste Prinzip der grenzüberschreitenden Ausbildung und des grenzüberschreitenden Studiums ist simpel: die Praxisphasen werden bei in Deutschland niedergelassenen Unternehmen abgeleistet, die Theoriephasen hingegen an einer Berufs- bzw. Hochschule auf französischer Rheinseite. Sowohl Betriebs- als auch Studienort müssen dabei im Oberrheingebiet liegen.

Grundsätzlich kann dieses Modell auf alle Abschlüsse, die in Deutschland und Frankreich durch eine Ausbildung oder ein duales Studium erlangt werden können und über einen passenden Abschluss im Nachbarland verfügen, angewendet werden.

Nach der Einschreibung an der französischen Berufs- oder Hochschule und der Unterzeichnung eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages nach deutschem Recht kann es losgehen. Der französische Auszubildende bzw. Studierende ist während der gesamten Ausbildungsphase in Deutschland sozialversicherungspflichtig.

Selbstverständlich funktioniert das Modell auch in umgekehrter Richtung: Theorie in Deutschland, Praxis in Frankreich mit den entsprechend umgekehrten Bedingungen im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen sind unter www.erfolgohnegrenzen.eu bzw. www.reussirsansfrontiere.eu erhältlich. Die Eures-T-Fachexperten für grenzüberschreitende Ausbildung am Oberrhein stehen ebenfalls für alle Fragen sowie beratend und begleitend zur Verfügung: Sarah Seitz, sarah.seitz@eures-t-oberrhein.eu und Frédéric Leroy, frederic.leroy@eures-t-rhinsuperieur.eu.

STEUERERKLÄRUNG 2018 IN FRANKREICH UND IN DEUTSCHLAND UND BESTEUERUNG DER DEUTSCHEN RENTEN

Steuererklärung 2018 in Frankreich und in Deutschland

Frankreich:

Die Einkommenssteuererklärung in Frankreich betrifft jeden, der seinen Wohnsitz in Frankreich hat und/oder französische Einkünfte erzielt.

Die Einkommenssteuer 2017 muss innerhalb der folgenden Fristen abgegeben werden:

17. Mai 2018	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in Papierform (gilt in allen Départements und für alle diejenigen, die ihren Wohnsitz nicht in Frankreich haben)
22. Mai 2018	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 1 bis 19 und für alle diejenigen, die ihren Wohnsitz nicht in Frankreich haben
29. Mai 2018	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 20 bis 49 (gilt ebenfalls für die korsischen Départements)
5. Juni 2018	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 50 bis 976.

Sie sind verpflichtet, eine Online-Steuererklärung abzugeben, wenn:

- Ihr steuerliches Bezugseinkommen (*revenu fiscal de référence*) im Jahr 2017 (auf Ihr Einkommen 2016) höher als 15 000 Euro ist und
- Ihr Hauptwohnsitz mit einem Internetzugang ausgestattet ist.

Ab 2019 gilt die Verpflichtung zur Abgabe einer Online-Steuererklärung unabhängig von der Einkommenshöhe.

Quelle: <https://www.impots.gouv.fr/portail/www2/minisite/declaration/je-declare-mes-revenus-en-ligne.html>

Deutschland:

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Die Pflicht, eine Steuererklärung abzugeben, betrifft unter anderem diejenigen, die zusätzliche Einkünfte zu dem Lohn (z.B. eine Rente oder Einkünfte aus dem Ausland) beziehen oder diejenigen, die nach Steuerklasse V oder VI besteuert werden. Für Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich ist es Pflicht, Einkünfte wie Mieteinnahmen, die in Deutschland erzielt werden, anzugeben.

Eine Steuererklärung ist in jedem Fall sinnvoll, weil es die Rückerstattung von Steuerüberzahlungen sowie Berufskostenabzüge ermöglichen kann.

Abgabefristen und Verlängerungsmöglichkeiten

Die Abgabefrist für die Steuererklärung ist grundsätzlich der 31. Mai. Eine Fristverlängerung ist in folgenden Fällen möglich (dafür muss ein Antrag beim Finanzamt vor dem 31. Mai gestellt werden):

- wenn Sie von einem Steuerberater oder einem Steuerverein unterstützt werden;
- bei Krankheits- und Umzugsfall, bei Arbeitsüberlastung, oder bei fehlenden Steuerbelegen.

Steuerklassen

Man wählt nach der Familiensituation eine der sechs bestehenden steuerlichen Kategorien. Die Steuerklasse ist auf der Steuerkarte angegeben.

Wo kann man Hilfe finden?

Sie können Hilfe bei dem Finanzamt Ihres Wohnsitzes, bei einem Steuerberater (empfohlen bei komplexen Steuersituationen) oder bei einem Steuerverein erhalten.

Quelle: <http://www.connexion-francaise.com/vivre-en-allemande/les-impots-en-allemande#.Wt8U1H8uCUk>

Besteuerung der deutschen Renten:

Seit dem 1. Januar 2016 werden alle Sozialversicherungsrenten ausschließlich im Wohnsitzland der Leistungsempfänger versteuert. Dies wurde im Zusatz zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt, der am 31. März 2015 unterzeichnet wurde.

Dies bedeutet, dass Sie Ihre deutschen Renten aus dem Jahr 2017 nicht in Deutschland versteuern müssen. Die deutschen Steuerbehörden werden Sie weder zur Zahlung von Steuern noch zur Zusendung von Dokumenten auffordern.

Beachten Sie bitte dennoch: Deutsche Renten, die Sie bis zum 31. Dezember 2015 bezogen haben, sind noch in Deutschland zu versteuern. Das neue Gesetz über die Einkünfte von 2016 hat keine rückwirkende Kraft. Falls Sie bereits eine deutsche Rente vor dem 1. Januar 2016 bezogen haben, jedoch noch keinen Bescheid zur Steuererklärung für 2015 erhalten haben, müssen Sie Ihre Einkünfte aus dem Jahr 2015 noch beim Finanzamt Neubrandenburg versteuern. Dies gilt ebenfalls für die Jahre vor 2015.

INFOBEST

INFOBEST KEHL/STRASBOURG UND INFOBEST PALMRAIN AUF DER LANDESGARTENSCHAU IN LAHR

Im Rahmen der Ausstellung „Nah am Menschen – Arbeiten für die Region“, mit der das Regierungspräsidium Freiburg vom 24.05.-03.06.2018 seine Arbeit auf der Landesgartenschau präsentiert, werden auch Referenten der INFOBEST Kehl/Strasbourg sowie der INFOBEST Palmrain vor Ort sein, um den Besuchern mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein einen Aspekt der Vielfalt der Arbeit des Regierungspräsidiums in der Region zu zeigen.

Mit im Gepäck sind verschiedene Exponate aus dem erdgeschichtlichen (Geologie und Böden am mittleren Oberrhein), politischen (Trinationales Geschichtsbuch) und landeskulturellen Entwicklungsbereich (Ausstellungen „Zukunft mit Tradition“ und „Baukultur Schwarzwald“). Das Angebot des Regierungspräsidiums wird durch Führungen, Demonstrationen, einem Berufswettbewerb und Quizeinlagen ergänzt.

Die Mitarbeiter der beiden INFOBESTen, die über das Regierungspräsidium Freiburg mitgetragen und verwaltet werden, stehen im Ausstellungszeitraum für Fragen rund um das trinationale Geschichtsbuch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein zur Verfügung, eine deutsch-französische Führung zu diesem Thema wird es am 26.05., 02.06. und 03.06. geben.

VORSTELLUNG DER NEUEN ASSISTENTIN DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG ANNETTE STEINMANN



Seit dem 02. Mai 2018 ist die INFOBEST Kehl/Strasbourg wieder vollständig. Annette Steinmann ist als Assistentin und Nachfolgerin von Larissa Hirt dem Team von Audrey Schlosser, französische Referentin und Isabel Parthon, deutsche Referentin, beigetreten.

Nach einigen Jahren Erfahrung als Sachbearbeiterin in meist deutsch-französischen Unternehmen war Frau Steinmann zuletzt als Daf-Dozentin und Übersetzerin tätig.

Da sie seit über 20 Jahren in Straßburg lebt und selbst mit vielen Fragen zum Grenzgängertum konfrontiert worden ist, freut sie sich auf ihr neues Arbeitsgebiet, in der Hoffnung, vielleicht durch die ein oder andere persönliche Erfahrung weiterhelfen zu können.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES		-	EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donnerstags jede zweite Woche auf Termin	-
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi	-	Pôle Emploi 15.05.2018 12.06.2018 auf Termin	Agentur für Arbeit/Pôle Emploi 03.05.2018 07.06.2018 05.07.2018 auf Termin	-
Renten- kassen		DRV 19.06.2018	DRV 22.05.2018 19.06.2018 17.07.2018 auf Termin	-
Krankenkassen	AOK 03.05.2018 07.06.2018 auf Termin	-	CPAM/AOK 24.05.2017 28.06.2018 auf Termin	-
CAF	-	-	-	23.05.2018 20.06.2018 auf Termin
Rentenbesteue- rung in Deutsch- land	auf Termin	auf Termin	auf Termin	auf Termin
Notar	15.05.2018 05.06.2018 auf Termin	-	-	-
Grenzüberschrei- tende Sprech- tage	22.05.2018 auf Termin			-

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfusplatz 11
77694 Kehl am Rhein

D : 07851 / 94790 / F : 03 88 76 68 98
kehl-strasbourg@infobest.eu

Verantwortlich für die Mai/Juni-Ausgabe:
Audrey Schlosser, Isabel Parthon

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Marie Back, Anne-Kathrin Baran, Marc Borer, Delphine Carré, Anette Fuhr, Julien Kurtz, Cyril Mantoy, Isabel Parthon, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Audrey Schlosser, Fanny Diener.